

Dem Senior der Jenenser Juristenfakultät, Herrn Geh. Rat August Thon, widme ich diese Studie zum goldenen Doktorjubiläum. Ich darf eine wohlwollende Aufnahme voraussetzen für die Erörterung eines wichtigen Problems unseres Verfassungsrechts bei ihm, der mit den Grundlagen der allgemeinen Rechtslehre auch speziell öffentlich-rechtliche Prinzipien zum Gegenstand seiner literarischen Studien gemacht hat. Ich darf diese freundliche Aufnahme voraussetzen bei dem Jubilar, dessen Oheim, Ottokar Thon, der militärische Begleiter Karl Augusts auf dem Wiener Kongreß, „allein unter allen Zeitgenossen“, nach den Worten Heinrich von Treitschkes<sup>1)</sup>, mit prophetischem Blick in seiner Denkschrift<sup>2)</sup> die Hauptgrundlage unserer Reichsverfassung, das Ausscheiden Oesterreichs und die Einheit Deutschlands unter Preußens Führung richtig erkannt hat<sup>3)</sup>.

In einem Leitartikel des führenden Organs der nationalliberalen Partei, der Nationalzeitung, vom 22. Mai 1894 konnte man lesen: „Ein bairisches klerikales Blatt besaß dieser Tage die Kühnheit, es als einen ‚Unfug‘ zu bezeichnen, daß in Berlin von einer kaiserlichen Politik, von einer Reichsregierung, von einer

---

1) v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Leipzig 1879, 2. Aufl., Bd. I, S. 678.

2) Vgl. über diese die Biographie von Ottokar Thons Tochter Therese Böhlau, Ottokar Thon, Weimar 1895, S. 327 ff.

3) Ueber das politische Zukunftsbild des trefflichen Weimaraners vgl. noch O. Lorenz, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs 1866—1871, Jena 1902, S. 7f.